



# Satzungen der Wasser- genossenschaft Rankweil

Stand 4/2009

---

## § 1 Benennung und Sitz der Wassergenossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen »Wassergenossenschaft Rankweil“. Sie ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des neunten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 i. d. G. F. und hat ihren Sitz in Rankweil.

---

## § 2 Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink-, Nutz- und Löschwasser sowie die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen. Die Genossenschaft ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder und an Versorgungsunternehmen abzugeben und mit anderen Wasserversorgern zusammenzuarbeiten, soweit dadurch die Wasserversorgung der Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

---

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Anlagen oder Liegenschaften, welche in einem Verzeichnis evident gehalten werden. Wer eine in die Genossenschaft einbezogene Anlage oder Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den daraus entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage 3-jähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben.

## Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

1. Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

3. Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen, sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

Jede Anlage oder Liegenschaft begründet eine eigene Mitgliedschaft. Jede Mitgliedschaft verleiht in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sind mehrere Eigentümer, so hat nur ein Bevollmächtigter das Stimmrecht. Die Mitgliederliste steht jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

---

## § 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen sowie die Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne dieser Satzung.

---

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. das für sie und ihre Mieter (Pächter) erforderliche Trink- und Nutzwasser von der Wassergenossenschaft zu beziehen; Betriebsstätten, deren Bedarf die Leistungsfähigkeit des Wasserwerkes übersteigt, sind von dieser Bezugspflicht ausgenommen; ebenso einzelne abseits gelegene Gebäude oder Betriebsstätten, wenn deren Anschluss wirtschaftlich nicht zumutbar ist; Ausnahmen über diese Bezugsverpflichtung sind möglich, wobei mit der Wassergenossenschaft ein Abkommen zu treffen ist.
2. in Genossenschaftsangelegenheiten den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe nachzukommen und die Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu entrichten,
3. der Betriebsleitung eingetreten Schäden oder sonstige Missstände an Genossenschaftsanlagen unverzüglich nach Wahrnehmung mitzuteilen,
4. den Beauftragten der Genossenschaft jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gestatten,
5. alle baulichen Veränderungen und Vergrößerungen an Objekten, die für die Wassergenossenschaft relevant sind, innerhalb von 4 Wochen der Betriebsleitung schriftlich anzuzeigen.

---

## § 6 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes (§ 82 WRG.) wird die Genossenschaft in ihrem rechtlichen Bestande nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat gegenüber der Genossenschaft keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung, sofern im Wasserrechtsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Verpflichtung zu weiteren Beitragsleistungen erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung.
3. Eigentumsveränderungen sind innerhalb von 60 Tagen der Betriebsleitung schriftlich bekanntzugeben.
4. Wird eine abgebrannte oder eine abgebrochene Anlage nicht unverzüglich wieder aufgebaut, so kann die Mitgliedschaft gegen Bezahlung der Ruhegebühr gewahrt werden.

---

## § 7 Geldleistungen der Mitglieder

Zur Deckung der Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind von den Mitgliedern Geldleistungen zu erbringen, die in der Wassergebührenordnung geregelt sind.

---

## § 8 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Obmann
- d) die Rechnungsprüfer
- e) die Schlichtungsstelle

---

## § 9 Mitgliederversammlung, Umfang, Einberufung und Verlautbarung

Die Gesamtheit der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich statt zu finden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) über Beschluss des Ausschusses, wenn es im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint
- b) in Durchführung des Beschlusses einer Mitgliederversammlung
- c) über Verlangen der Wasserrechtsbehörde
- d) über Verlangen eines Zwanzigstels der Mitglieder; das Verlangen muss unter Angabe der Gründe und eines Vorschlages zur Tagesordnung beim Ausschuss schriftlich eingebracht werden.

In den Fällen nach c) und d) muss die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens binnen 30 Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Ausschuss einberufen werden.

Der Obmann beruft die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Verlautbarung erfolgt einmalig im Gemeindeblatt oder im nachfolgenden Lokalmedium unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Tag der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied persönlich bekanntzugeben (z. B. mit vorausgehender Rechnung).

Unterlässt der Obmann die rechtzeitige Einberufung einer or-

dentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist jedes andere Ausschussmitglied berechtigt, diese Aufgabe des Obmannes wahrzunehmen.

Unter allgemein gehaltenen Tagesordnungspunkten wie »Berichte«, »freie Anträge« und »Allfälliges« dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

---

## § 10 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Der Obmann der Genossenschaft, sein Stellvertreter oder in weiterer Folge ein vom Ausschuss bestimmtes Ausschussmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Wurde die Mitgliederversammlung von einem anderen Ausschussmitglied einberufen, so hat in dieser Mitgliederversammlung dieses Ausschussmitglied den Vorsitz zu führen.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und für den Fall von Wahlen und Abstimmungen aus den anwesenden Mitgliedern zwei Stimmzähler.

Der Schriftführer hat die Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu verfassen. Die Stimmzähler haben bei jeder Abstimmung die Zahl der vertretenen Stimmen und die Abstimmungsergebnisse festzustellen.

---

## § 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Ladung zu prüfen. Ist diese gegeben, eröffnet er die Sitzung zum anberaumten Termin. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

---

## § 12 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Zu einem gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist, ausgenommen die Fälle der Satzungsänderung oder die Auflösung der Genossenschaft, die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen haben sich durch natürliche Personen vertreten zu lassen. Im Verhinderungsfall kann eine volljährige Person zu seiner Vertretung bevollmächtigt werden. Diese bevollmächtigte Person kann jedoch, zusätzlich zur eigenen Stimme, höchstens die Mitgliedschaften von zwei Mitgliedern vertreten.
3. Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hand. Eine schriftliche Abstimmung findet dann statt, wenn es der Vorsitzende anordnet oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

---

## § 13 Verhandlungsschrift

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
  - a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder
  - b) Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung
  - c) die Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers, sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d) die Beratungsgegenstände in der Reihenfolge, in welcher sie verhandelt werden
  - e) alle in der Versammlung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse

2. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
3. Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht jedem Mitglied offen. Über Berichtigungsanträge offensichtlicher Fehler entscheidet der Vorsitzende. Auf Verlangen ist bei Einsichtnahme dem Mitglied eine Kopie der Verhandlungsschrift auszuhändigen.

---

#### § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ in allen Angelegenheiten der Genossenschaft. Sie führt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Ausschusses und des Obmannes.

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Beschlussfassung des Voranschlages
- c) Festsetzung der Gebühren
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Gebarungüberschusses bzw. der Bedeckung eines Gebarungabganges
- e) die Wahl der Ausschussmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Schlichtungsstelle
- f) Investitionen, Erwerb und Verkauf von Gütern und Liegenschaften, Übernahme von Haftungen und die Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht in den Wirkungskreis des Ausschusses nach § 17 fallen.
- g) Festlegung der Gebührenordnung
- h) Festlegung der Wasserleitungsordnung
- i) Festlegung der Funktionärsentschädigung
- j) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Mitgliederversammlung
- k) Auflösung der Genossenschaft

---

#### § 15 Ausschuss, Mitglieder und Wahl

1. Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und 6 weiteren Ausschussmitgliedern.
2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.
3. Die Marktgemeinde Rankweil ist berechtigt, zusätzlich einen Vertreter mit Sitz und Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
4. Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder des Ausschusses werden in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

---

#### § 16 Ausschuss, Einberufung und Beschlüsse

1. Der Ausschuss wird vom Obmann nach freiem Ermessen, nach Erfordernis oder über Aufforderung von wenigstens 3 Mitgliedern des Ausschusses unter Angabe der Gründe einberufen. Die Mitglieder müssen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig verständigt werden.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dieser nimmt an allen Abstimmungen teil.
3. Über die Beschlüsse wird eine Verhandlungsschrift im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 i. d. g. F. geführt, die vom Vorsitzenden gefertigt und den Ausschussmitgliedern ausgehändigt wird.

4. Die Befangenheit ist von den Organen selbst wahrzunehmen.

---

#### § 17 Ausschuss, Wirkungskreis

Der Ausschuss ist zur Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere:

- a) Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter
- b) die Verantwortung für die technische und kaufmännische Betriebsführung
- c) alle zur Ausführung der Anlagen notwendigen Anordnungen und bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie die Beschaffung des Materials und Bestellung der erforderlichen Arbeitskräfte im Rahmen des genehmigten Voranschlages
- d) Aufnahme von Neumitgliedern
- e) die Fortführung der Mitglieder- und Grundstücksverzeichnisse sowie des Leitungskatasters
- f) die Beschlussfassung über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- g) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Mitarbeiter
- h) Investitionen oder Erwerb und Verkauf von Gütern und Liegenschaften, außerhalb des genehmigten Voranschlages, bis zu einem Wert von 0,5 % des in der letzten Bilanz ausgewiesenen Anlagevermögens. Im Falle der dringlichen Sanierung der Wasserversorgung kann der Wert auf 2,0 % steigen, bei Gefahr in Verzug auch darüber hinaus.

---

#### § 18 Verantwortlichkeit der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Ausschusses sind für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliederversammlung verantwortlich. Für Schäden haften die Ausschussmitglieder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Ausschusses während dessen Funktionsperiode das Vertrauen entziehen.

---

#### § 19 Obmann, Wahl, Wirkungskreis

1. Der Obmann und dessen Stellvertreter sind vom Ausschuss aus der Mitte des Ausschusses auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen.
  2. Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen, beruft die Mitglieder- und Ausschussversammlungen ein und leitet alle Beratungen. Er zeichnet für die Genossenschaft. Schriftstücke, durch welche Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden, müssen vom Obmann und von einem Mitglied des Ausschusses gezeichnet werden.
  3. Der Obmann darf keine Kassengeschäfte selbst ausüben und die Buchhaltung nicht selbst führen. Er hat jedoch alle Zahlungen der Genossenschaft anzuweisen.
  4. Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Der Obmann bringt den Tätigkeitsbericht des Obmannes und des Ausschusses der Mitgliederversammlung zur Kenntnis. Bei Verhinderung des Obmannes gehen die ihm zustehenden Rechte und Pflichten auf den Obmannstellvertreter über.
-

## §20 Jahresvoranschlag

1. Der Jahresvoranschlag hat die Grundlage für die Führung der Genossenschaftsgebarung in einem Kalenderjahr zu bilden. Er hat zu enthalten:
  - a) eine Schätzung der zu erwartenden Einnahmen
  - b) eine Schätzung der aufgrund privatrechtlicher Verpflichtungen zu leistenden Ausgaben
  - c) allenfalls eine Ermächtigung des Ausschusses zu Mehrausgaben in bestimmter Höhe bei vorhandener Bedeckung durch Mehreinnahmen oder Einsparungen
2. Der vom Ausschuss beschlossene Voranschlagsentwurf ist der Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres und somit vor Beginn des neuen Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Jedem Voranschlagsansatz ist der Voranschlag des laufenden Jahres und der Jahresabschluss des Vorjahres vergleichend gegenüberzustellen.
4. bis zum Beschluss des Voranschlages durch die Mitgliederversammlung ist der Ausschuss ermächtigt, Ausgaben nach dem Voranschlag des abgelaufenen Jahres zu tätigen und beschlossene Projekte fortzusetzen bzw. aufzunehmen.

## §21 Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
2. Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des Folgejahres abzuschließen und dem Ausschuss vorzulegen. Der Ausschuss legt den Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen den Rechnungsprüfern unverzüglich vor.
3. Der Jahresabschluss muss übersichtlich gestaltet und gegliedert sein. Form und Gliederung des Jahresabschlusses sind dem Jahresvoranschlag gleichzuhalten.
4. Die Vermögensaufstellung muss enthalten:
  - 1) Aktiva
    - a) Anlagevermögen
    - b) Umlaufvermögen
    - c) Aktive Rechnungsabgrenzung
    - d) Abgang
  - 2) Passiva
    - a) Reservefond
    - b) Verbindlichkeiten
    - c) Passive Rechnungsabgrenzung
    - d) Überschuss
  - 3) Gewinn- und Verlustrechnung

## §22 Rechnungsprüfer, Wahl und Wirkungskreis

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind wiederwählbar. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses oder Angestellte der Genossenschaft sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.

Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung in Bezug auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Ausschuss sowie auf die Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag über die Entlastung des Ausschusses.

## §23 Schlichtungsstelle

1. Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen ihnen und der Genossenschaft werden durch die von der Mitgliederversammlung bestellte Schlichtungsstelle geregelt. Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Mitglied sollte rechtskundig sein.
2. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung der Schlichtungsstelle und die Leitung der Verhandlungen obliegt.
3. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle erfolgen mit Stimmenmehrheit.

## §24 Änderung der Satzung und Auflösung der Genossenschaft

1. Änderung der Satzungen bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer zweimaligen Befassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Absatz 1 gilt für die Auflösung der Genossenschaft durch Mitgliederversammlungsbeschluss sinngemäß.
4. Im Falle einer Übertragung der Einrichtungen und Anlagen der Genossenschaft an die Marktgemeinde Rankweil gehen alle Rechte und Pflichten auf die Marktgemeinde Rankweil über, vorbehaltlich deren Zustimmung.
5. Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

## §25 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für alle Angelegenheiten der Wassergenossenschaft Rankweil die Bestimmungen des 9. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F..

Diese Satzung wurde in der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Rankweil am 02.04.2009 verlesen und mit 136 von 136 vertretenen Stimmen, von insgesamt 2.424 Stimmen, beschlossen.

Rankweil, am 03.04.2009

Für die Wassergenossenschaft:

Ing. Ernst Fink, Obmann

Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 25.06.2009  
Zl. BHFk-II-3101-2009/0139.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Berndt Salomon

Wassergenossenschaft Rankweil  
Genossenschaft n. d. WRG  
Schützenstraße 2, 6830 Rankweil, Österreich  
Tel: +43 (0)5522 44681  
Mobil: +43 (0)664 1413234  
Fax: +43 (0)5522 44681-6  
office@wasserwerk-rankweil.at